



## Auszug aus der Niederschrift

Der Ausschuss für Stadtgestaltung und Planung der Stadt Hennef hat in seiner Sitzung am 24.01.2007 folgenden Beschluss gefasst:

TOP	Beratungsgegenstand
2.3	Bebauungsplan Nr.01.14/1A Rainer-C.-Horstmann-Weg 1. Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. §3 (2) und 4 (2) BauGB 2. Beschluss zur Änderung des Geltungsbereichs 3. Beschluss der erneuten öffentlichen Auslegung

Der Technische Beigeordnete stellte den Sachverhalt vor und beantwortete Fragen seitens der Ausschussmitglieder

**Der Ausschuss für Stadtgestaltung und Planung des Rates der Stadt Hennef beschloss mehrheitlich bei insgesamt 12 Ja-Stimmen aus den Reihen der CDU-Fraktion und der FDP-Fraktion sowie 7 Nein-Stimmen aus den Reihen der SPD-Fraktion, der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen sowie der Fraktion die Unabhängigen:**

- 1. Der Abwägung zu den eingegangenen Anregungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. §§3 Abs.2 und 4 Abs.2 BauGB wird zugestimmt:**

**Zu T1. Staatliches Umweltamt Köln  
Gewässerausbau Gewässerunterhaltung  
Mit E-Mail vom 28.09.2006**

Es wird darauf hingewiesen, dass der Geltungsbereich des Bebauungsplans weiterhin ein festgesetztes Überschwemmungsgebiet beinhaltet. Demnach steht die Ausweisung bzw. Änderung des Bebauungsplans unter Genehmigungsvorbehalt gem. §113 Abs. 1 Nr. 7 Landeswassergesetz i.V.m. § 31b Abs.4 Wasserhaushaltsgesetz.

Überschwemmungsgebiete sind Gebiete zwischen oberirdischen Gewässern und Deichen oder Hochufern, die bei Hochwasser überschwemmt oder durchflossen oder für Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden.

Gem. § 113 Abs.1 Nr.7 LWG ist auf diesen Flächen das Ausweisen von



Baugebieten in einem Verfahren nach dem Baugesetzbuch einschließlich deren Änderung verboten.

Im Bebauungsplan wurde diese Fläche gem. §9 Abs.6 BauGB lediglich nachrichtlich als Überschwemmungsfläche übernommen, und nicht als Baugebiet ausgewiesen.

Für Übernahme dieser Fläche in den Geltungsbereich beinhaltet, dass bei allen Maßnahmen die Genehmigung der zuständigen Behörden eingeholt werden muss, was zu Zeitverlusten in jedem Verfahren führt.

Der Stellungnahme das Gebiet aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplans zu nehmen, wird entsprochen.

**Zu T2. Wehrbereichsverwaltung West  
Schreiben vom 13.10.2006**

Es wurde darauf hingewiesen, dass unter Punkt VII Hinweise Nr. 8 der Textlichen Festsetzungen unter bestimmten Bedingungen die Beteiligung der zivilen und militärischen Luftfahrtbehörden notwendig sei. Die Wehrbereichsverwaltung ist lediglich als militärische Luftfahrtbehörde tätig. Auf die Abwägung zur Stellungnahme vom 14.07.2005 wird verwiesen. Der Stellungnahme wird entsprochen.

**Zu T3. Bezirksregierung Düsseldorf, Kampfmittelbeseitigung  
Schreiben vom 06.11.2006**

Nach Überprüfung des Geltungsbereichs kann die Bezirksregierung das Vorhandensein von Kampfmitteln nicht gänzlich ausschließen.

Die Hinweise wurden unter Punkt VII, Hinweise, Nr.9 der textlichen Festsetzungen übernommen und das Amt für Bauordnung und Untere Denkmalbehörde wurde informiert. Der Stellungnahme wird entsprochen.

- 2. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 01.14/1A Rainer-C.-Horstmann-Weg wird gemäß dem Entwurf geringfügig geändert.**
- 3. Gem. §§3 Abs.2 und § Abs.2 i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB wird der Bebauungsplan und die Begründung hierzu, erneut für die geänderten Teilbereiche öffentlich ausgelegt.**

**Abstimmungsergebnis:** mehrheitlich

Hennef, den 24.07.2007

Sonja Trimborn  
Schriftführerin



**Hennef**  
DER BÜRGERMEISTER



**Hennef**  
DER BÜRGERMEISTER